



THÜR. LANDTAG POST  
13.04.2023 13:24

10360/23

Erfurt, 13. April 2023

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

**Stellungnahme des  
DJV-Landesverbandes Thüringen**  
zum

Thüringer Gesetz zu dem

**Dritten Medienänderungsstaatsvertrag**

Geszentwurf der Landesregierung (Drucksache 7/7148)

Am 13. März 2023 hat der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages dem DJV Thüringen das Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag (Drucksache 7/7148) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 14. April 2023 zugesandt.

Der Deutsche Journalisten-Verband in Thüringen, der als Gewerkschaft und Berufsverband rund 2/3 der Journalist:innen im Freistaat organisiert, bedankt sich ausdrücklich dafür, in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen zu werden. Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag definiert und konkretisiert den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland. Insbesondere erhalten die Sender die Möglichkeit, einzelne Programme und Kanäle ins Internet zu verlagern. Dies trägt einerseits der tiefgreifenden Änderung des Konsumverhaltens vor allem der jüngeren Zielgruppe Rechnung, birgt aber andererseits die Gefahr, weniger online-affine Bevölkerungsschichten vom Zugang abzuschneiden.

Darüber hinaus sollen die Aufsichtsgremien der Anstalten neue Aufgaben erhalten, insbesondere die Überwachung der Haushaltsführung sowie die Definition und Überprüfung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards.

Der DJV begleitet die medienpolitischen Diskussionen um die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Interesse und Anteilnahme. Auf seinem Verbandstag im November 2021 hat der DJV zur Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgenden Beschluss<sup>1</sup> gefasst:

*Der DJV setzt sich dafür ein, dass die angedachte Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht zu Kürzungen im Programm führt. Vielmehr muss eine etwaige Reform sicherstellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk auch in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet.<sup>1</sup>*

Das ist die Grundüberzeugung, auf der diese Stellungnahme fußt.

<sup>1</sup>Verbandstagbeschluss C 4, [hier](#) nachzulesen

## Zusammenfassung:

- Die Finanzierung folgt dem Auftrag – nicht umgekehrt. Dieses verfassungsrechtliche Gebot muss beachtet werden.
- Für seine Legitimation braucht der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen sicheren Rechtsrahmen, in dem er Unterhaltungsangebote ausstrahlen kann. Ansonsten droht ihm die „Feuilletonisierung“ in der Nische und mittelfristig eine Legitimationskrise.
- Beauftragung ist Aufgabe des Normgebers und darf nicht auf die Anstalten verlagert werden.
- KI.KA und Phoenix fallen in die Kernzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sollen auch zukünftig im Fernsehen stattfinden.
- Die Programmhoheit der Sender muss gewahrt bleiben, weswegen Aufgaben der Intendanz nicht auf die Gremien verlagert werden dürfen.

Im Einzelnen äußern wir uns zur Präzisierung des Auftrages (A.), seiner Flexibilisierung (B.) und den Aufgaben der Gremien (C.) wie folgt und stellen unsere eigenen Vorschläge (D.) vor.

## A. Präzisierung des Auftrages

### I. Klarstellungen

Der DJV begrüßt die in § 26 Abs. 1 S. 4-7 des Entwurfes enthaltenen Änderungsvorschläge grundsätzlich. Den dort beschriebenen Auftrag an die Anstalten, „[...] ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten.“<sup>2</sup>, hält der DJV Thüringen bereits jetzt für den Kern der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Insofern misst er diesem Teil des Entwurfes vor allem klarstellende Wirkung bei. Einige der in den Sätzen 4-7 vorgeschlagenen Regelungen bedürfen der Erklärung oder Streichung, weil sie u.a. zum Teil Doppelungen enthalten. So soll gem. § 26 Abs. 1 S. 6 des Entwurfes allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden.

§ 26 definiert den Auftrag, jedoch ist diese Norm nicht ausschließlich für Telemedienangebote vorgesehen. Demgegenüber regelt § 30 Abs. 3 S. 1 ausschließlich für Telemedienangebote, dass durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote „[...] nach Maßgabe des § 26 [...]“<sup>3</sup> die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden soll. Der Entwurf enthält insofern einen Zirkelschluss: Wenn die Teilhabe bereits in § 26 Abs. 1 gesetzlich normiert werden soll, wird ihre erneute Normierung in § 30 Abs. 1 entweder zu einer Doppelung und ist daher zu streichen. Oder die Regelungen in beiden Normen führen zu Unklarheiten, die aufgelöst werden sollten.

<sup>2</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf)

<sup>3</sup> Vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf)

Der DJV kritisiert hier nicht das verfolgte Ziel der Teilhabe, sondern die Doppelung. Denn es stellt sich z.B. die praktische Frage, wie weit der Auftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, *allen* die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, gehen soll. Sollen Menschen, die sich keine Endgeräte zur Medienrezeption leisten können, von den Rundfunkanstalten mit diesen versorgt werden? Gemeint ist das sicher nicht, aber vom Wortlaut der Vorschrift umfasst.

Auch die Soll-Vorschrift des § 26 Abs. 1 S. 5 enthält eine Unklarheit. Danach sollen die Sender für die Gestaltung eines vielfältigen Angebots die „[...] Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsenen [...]“<sup>4</sup>. Das wirft die Frage auf, welche anderen Möglichkeiten die Anstalten sonst haben sollen. Wenn die Vorschrift, was nahe liegt, nur eine Selbstverständlichkeit ausdrücken soll, dann bliebe sie wirkungslos und insofern bestünde kein Handlungsbedarf.

Sollte dagegen beabsichtigt sein, die Programm- und Angebotsgestaltung dem Primat einer vorgegebenen Finanzierung zu unterwerfen oder andere damit zusammenhängende Änderungen erreichen zu wollen, dürfte diese Absicht schwerlich mit der Programmfreiheit der Anstalten vereinbar sein. Der DJV regt daher die Streichung dieser Formulierung an.

## II. Unterhaltung als Teil des Auftrages

Gegen die in § 26 Abs. 1 S. 8-10 vorgeschlagenen Vorschriften bestehen erhebliche Bedenken. Auch wenn die Vorschriften dem bisherigen Wortlaut sehr ähneln, liegt ihnen eine fundamentale Verschiebung zu Grunde. In Satz 8 wird das Angebotsprofil enger definiert als bisher, denn „Unterhaltung“ soll nicht mehr ohne weiteres dem Angebot entsprechen, das vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk erwartet wird. Die öffentlich-rechtlichen Angebote sollen vielmehr zunächst nur Kultur, Bildung, Information und Beratung dienen. Unterhaltung soll nur dann Teil des Auftrages sein, wenn sie „[...] einem öffentlich-rechtlichen Profil [...]“<sup>5</sup> entspricht. Unterhaltung, die dies nicht erfüllt, soll der Änderung des Satzbaues zufolge damit nach dem Entwurf nicht mehr vom Auftrag umfasst sein.

Das stellt eine maßgebliche Abkehr von der bisherigen Regelung dar. Denn gemäß § 26 Abs. 1 S. 4 des geltenden Medienstaatsvertrages ist die Unterhaltung ein Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Angebots und „soll“ gemäß Satz 6 auch dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 5 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf)

<sup>5</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 8 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf)

<sup>6</sup> Vgl. § 26 Abs 1 Satz 4 und Satz 6 Medienstaatsvertrag ([Hier](#))

In der geltenden Vorschrift stellt der Normgeber klar, dass Bildung, Information und Beratung immer einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen, während Unterhaltung zwar zum Angebot gehört, aber einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil lediglich entsprechen „soll“. Diese Öffnung gibt der Entwurf ohne Not auf und formuliert nun stattdessen eine Bedingung. Dagegen sprechen grundlegende wie praktische Bedenken.

1. Der Entwurf suggeriert eine Trennschärfe in der Zuordnung zu einem Genre, die tatsächlich nicht existiert. Eine Schlagersendung ist eine Musiksending und dien somit auch immer der Kultur. Sie ist aber auch „nur“ Unterhaltung. Eine Satiresendung dient der Bildung und Information, aber eben auch der Unterhaltung.

Auch die in § 2 Abs. 2 Satz 2, Ziffer 25-28 MStV<sup>7</sup> enthaltenen Legaldefinitionen von Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung ermöglichen eine Zuordnung einzelner Angebote zu einem Genre nicht. Sie unterstreichen vielmehr, dass die vorgeschlagene Änderung nicht praxistauglich ist. Denn dort werden Kultur, Information, Bildung und Unterhaltung anhand von Regelbeispielen definiert. Dabei wird ein Genre durch weitere Genres bestimmt. Unterhaltung gem. Ziffer 28 umfasst insbesondere: Kabarett, Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele und Musik. Information umfasst gem. Ziffer 25 u.a. Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Sport, Gesellschaftliches und Zeitgeschichtliches. Kultur umfasst gem. Ziffer 27 u.a. Musik, Fernsehfilme und Kino.<sup>8</sup>

Durch die vorgeschlagene Herabstufung der Unterhaltung gegenüber den weiteren Genres sollen diese Vorschriften für die Frage, ob ein Angebot vom Auftrag nach § 26 Abs. 1 umfasst ist oder nicht, maßgeblich werden. Die dafür notwendigen Abgrenzungen können die Legaldefinitionen jedoch nicht leisten. Das zeigt sich schon an den Doppelungen: Fernsehfilme und Kino sind Kultur, Filme hingegen Unterhaltung. Musik ist sowohl Kultur als auch Unterhaltung. Das macht die eindeutige Zuordnung eines Angebotes zu einem Genretitel unmöglich: Ob es sich bei einer Schlagersendung nun um Unterhaltung oder Kultur – oder vermutlich doch beides – handelt, ist unklar. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fernsehfilm (Kultur) oder einen Film (Unterhaltung) handelt, ist ebenfalls anhand dieser Vorschriften nicht zu beurteilen. Comedy-Angebote, wie „Die Anstalt“, das „ZDF Magazin Royale“ oder die „heute-show“, bereiten Gesellschaftliches und Zeitgeschichtliches humoristisch auf. Damit sind sie weder der Information noch der Unterhaltung eindeutig zuzuordnen.

---

<sup>7</sup> Vgl. § 2 Abs 2 Medienstaatsvertrag ([Hier](#))

<sup>8</sup> Vgl. ebd.

2. Diese Unschärfen sind insbesondere auch deswegen bedenklich, weil der Satz 9 des Entwurfes zu weiteren Rechtsunsicherheiten führen kann. Die Zivilgerichte könnten die Vorschrift nämlich als Marktverhaltensvorschrift gemäß § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb<sup>9</sup> verstehen. Das hätte zur Folge, dass konkrete Programmangebote justiziabel würden. Mit der Programmfreiheit der Anstalten wäre eine solche Rechtslage jedoch kaum vereinbar.<sup>10</sup> Daher kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die Zivilgerichte der neuen Vorschrift drittschützende Wirkung im o.g. Sinne zuerkennen werden. Auch weil die Änderung des Gesetzestextes dafür spricht, dass der Normgeber dadurch auch eine Änderung der rechtlichen Bedingungen herbeiführen will.

Neben unnötigen Gerichtsverfahren dürfte diese Vorschrift zu einem starken „chilling effect“, der Schere im Kopf, führen. Wenn die Programmverantwortlichen wegen der rechtlichen Unklarheiten keine eindeutigen Empfehlungen der Justizariate in den Anstalten bekommen können, werden sie sich mit Blick auf drohende Unterlassungsklagen im Zweifel risikoavers verhalten. Das konterkariert die Stärke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, kalkulierte Risiken in der Programmgestaltung eingehen zu können.

3. Der unklar definierte Auftrag erschwert auch die Tätigkeit der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Denn deren Aufgabe besteht primär darin, zu überprüfen, ob die Anmeldungen der Anstalten vom gesetzlichen Auftrag gedeckt sind. Bei Unterhaltungsangeboten müsste sie nach dem Entwurf aber dann jeweils auch überprüfen, ob das Angebot im Einzelfall dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages<sup>11</sup> hat die KEF indes die Programmautonomie der Sender zu achten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift hat sie zwar ebenfalls zu überprüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten. Die Neuregelung des Entwurfes führt die KEF jedoch in einen kaum lösbaren Zielkonflikt: Aus Programmfragen soll sie sich nach ihrem gesetzlichen Auftrag heraushalten. Gleichzeitig müsste sie aber alle Unterhaltungsprogramme danach überprüfen, ob sie dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen, weil diese nicht mehr per se dem öffentlich-rechtlichen Angebot entsprechen sollen. Da sie gem. Absatz 3 dieser Vorschrift überprüfen muss, ob der Bedarf im Einklang von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt wurde, besteht die Gefahr, dass diese Maßgabe sich auf die Einschätzung, ob ein Unterhaltungsangebot dem Angebotsprofil entspricht, durchschlägt. Sollte es ferner zu zivilgerichtlichen Urteilen über die Reichweite der Beauftragung kommen, könnte sich die KEF auch an diese gebunden fühlen. Diese Wirkung kann nicht beabsichtigt sein und ist auch nicht wünschenswert.

---

<sup>9</sup> Vgl. § 3a UWG ([hier](#))

<sup>10</sup> Die Neigung der Zivilgerichte, eine wettbewerbsrechtl. Relevanz zu bejahen, verdeutlicht [BGH I ZR 112/17](#) (Crailsheimer Stadtanzeiger II), in der eine Marktverhaltensregel aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG hergeleitet wird.

<sup>11</sup> Vgl. § 3 RFinStV ([hier](#))

4. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Herabstufung der Unterhaltung. Das Bundesverfassungsgericht leitet aus der Rundfunkfreiheit in seiner Entscheidung vom 11. September 2007 folgende Maßgabe ab:

*„Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben **Unterhaltung** und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst [...]. Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlich-rechtlichen, mit Art. 5 Abs 1. Satz 2 GG vereinbar [...].“<sup>12</sup>*

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Auch im „ZDF Urteil“ bekräftigt das Bundesverfassungsgericht die Rolle der Unterhaltung innerhalb des Funktionsauftrages folgendermaßen:

*„[...] Entsprechend dieser Bedeutung [d. ÖRR für das mediale Angebot] beschränkt sich sein Auftrag nicht auf eine Mindestversorgung oder auf ein Ausfüllen von Lücken und Nischen, die von privaten Anbietern nicht abgedeckt werden, sondern erfasst die volle Breite des klassischen Rundfunkauftrags, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, **neben Unterhaltung** und Information eine kulturelle Verantwortung umfasst [...] und dabei an das gesamte Publikum gerichtet ist [...].“<sup>13</sup>*

(Hervorhebung durch Verfasser)

Das Bundesverfassungsgericht hält also Unterhaltung nicht nur für einen Teil des klassischen Funktionsauftrages. Mehr noch betont es, dass dieser klassische Funktionsauftrag, zu dem eben auch die Unterhaltung gehört, geradezu konstituierend für das derzeitige duale System des Rundfunks ist. Dieser Maßgabe entsprechen die vorgeschlagenen Vorschriften nicht, weil sie die Unterhaltung, anders als alle anderen Genres, nur bedingt beauftragen. Auch um zukünftig im publizistischen Wettbewerb, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, bestehen zu können, braucht der öffentlich-rechtliche Rundfunk die gleichberechtigte Beauftragung der Unterhaltung.

---

<sup>12</sup> 1 BvR 2270/05 Rn. 122 ([hier](#))

<sup>13</sup> 1 BvF 1/11 Rn. 37 ([hier](#))

Gleichzeitig darf und soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk keine vorführenden und die Protagonisten bloßstellenden Angebote oder aufpeitschendes Infotainment wie Fox News anbieten dürfen. Der Medienstaatsvertrag in seiner jetzigen Fassung stellt das durch die Angebotsdefinition und die Bindung aller Genres an das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil durch das Wort „auch“ in § 26 Abs. 1 S. 6 sicher. An den bewährten Vorschriften der Sätze 4 und 6 MStV sollte daher festgehalten werden.

5. Darüber hinaus gibt es aus Sicht des DJV auch schwerwiegende medienpolitische Gründe gegen die Herabstufung der Unterhaltung. Denn der beitragsfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht zu seiner Legitimation Reichweite. Diese gefährdet der Entwurf, indem er die Veranstaltung von Unterhaltungssendungen erschwert. Ein solcher Reichweitenverlust dürfte wiederum Rufe nach einer Senkung des Rundfunkbeitrages erstarken lassen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk so in eine Abwärtsspirale bringen. Dieses Szenario wirkt geradezu als eigentliches Ziel der Herabstufung der Unterhaltung. Insofern handelt es sich bei der um die Unterhaltung geführten Debatte gar nicht um eine Frage des Auftrages, sondern um eine der Finanzierung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>14</sup> soll sich die Finanzierung jedoch nach dem Auftrag richten und der Beitrag dabei frei von medienpolitischen Erwägungen festgesetzt werden. Diese prozedurale Absicherung droht der Entwurf zu unterlaufen. Schließlich gefährdet der Entwurf dadurch die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem insgesamt. In seiner jüngsten Entscheidung zum Rundfunkbeitrag beschreibt das Bundesverfassungsgericht diese Rolle wie folgt:

*„Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt im Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. [...]“<sup>15</sup>*

Diese vom Bundesverfassungsgericht postulierte Rolle als Gegengewicht kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch nur erfüllen, wenn er Unterhaltungsangebote in einem rechtssicheren Rahmen unterbreiten kann. Diese Möglichkeit nimmt ihm § 26 Abs. 1 S. 8 des Entwurfes. Der DJV spricht sich daher dafür aus, die bewährten bestehenden Regelungen zur Beauftragung der Unterhaltung beizubehalten.

---

<sup>14</sup> 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 Rn. 37 ([hier](#))

<sup>15</sup> 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 Rn. 78 ([hier](#))

### III. Primetimeklausel

Die sogenannte „Primetimeklausel“ in § 26 Abs. 1 S. 10 hatte vor allem im Länderkreis für kontroverse Diskussionen gesorgt. Auch der DJV hatte auf die unklare und verklausulierte Formulierung eines Wunsches statt einer subsumtionsfähigen Norm im ursprünglichen Entwurf hingewiesen und die Streichung angeregt. Dieser Anregung folgte der Gesetzgeber zwar nicht, hat aber in der Überarbeitung zumindest etwas trennschärfer formuliert, wo der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wahrnehmbar sein soll.

### IV. Überregulierung

Die angedachten Änderungen in § 26 Abs. 2 hält der DJV für eine Überregulierung. Zunächst bleibt unklar, worin der Handlungsbedarf besteht, der eine Neuregelung erforderlich macht. Im Einzelnen ist nicht ersichtlich, wieso der öffentlich-rechtliche Rundfunk anderen journalistischen Standards verpflichtet werden soll als etwa der privatwirtschaftliche Rundfunk und die Presse.

Das jedenfalls suggeriert der Entwurf, wenn er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im § 26 Abs. 2 S. 1 „in besonderem Maße“ zur Einhaltung journalistischer Standards und sogar „[...] insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung [...]“<sup>16</sup> verpflichten will.

Dass die Rundfunkanstalten zum Schutz von Persönlichkeitsrechten wie anderen Rechten Dritter verpflichtet sind, ist Standard aller journalistischen Angebote, nicht nur bei denen der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die erneute Normierung einer bereits bestehenden Rechtspflicht ist daher nicht erforderlich.

Auch die Grundsätze der Objektivität und der Unparteilichkeit sind Standard des journalistischen Handwerks in allen Mediengattungen, nicht nur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Zudem kann Unparteilichkeit nur für das gesamte Angebot gelten. Einzelne Beiträge können sehr wohl Partei ergreifen. Ein Nachrichtenbericht etwa über das Finanzgebaren einer bestimmten Institution oder etwa einer Partei, muss nicht das Finanzgebaren anderer Institutionen oder Parteien umfassen. Das Gesamtprogramm hingegen schon. Objektiv müssen zudem Meinungsbeiträge, wie Kommentare, Glossen etc., nicht sein, wohl aber muss das Gesamtprogramm Meinungsvielfalt widerspiegeln. Insoweit widerspricht sich Absatz 2 zusätzlich selbst. Insgesamt erkennt der DJV für eine Novellierung von § 26 Abs. 2 keinen Handlungsbedarf und spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift aus.

---

<sup>16</sup> Vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf)



## B. Flexibilisierung des Auftrages

Der DJV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass seinen Bedenken hinsichtlich des früheren Entwurfs des § 28 Abs. 5 Rechnung getragen wurde. Die neue Fassung stellt zunächst klar, dass die Beauftragung der dort genannten Programme „[...] auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote [...]“<sup>17</sup> übergeht. Damit ist unzweideutig definiert, dass der Normgeber seiner Verantwortung für den Umfang der Beauftragung nachkommt und diese nicht auf die Anstalten verlagert.

Nach wie vor aber bestehen Bedenken, warum ausgerechnet Phoenix und KI.KA aus dem linearen Fernsehen verschwinden können sollen. Denn dadurch würden Kernzuständigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im linearen Bereich in Frage gestellt.

Phoenix leistet einen unschätzbaren Beitrag, um gesellschaftliche oder politische Inhalte, wie z.B. Plenardebatten, ins Fernsehen zu bringen, die im privaten Rundfunk nur unter der Maßgabe wirtschaftlichen Gewinns laufen würden. Während online auch auf andere Übertragungskanäle, wie das Onlineangebot des Bundestages, ausgewichen werden kann, gibt es im linearen Fernsehen keine weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Programme. Plenardebatten wären dann im Fernsehen nicht mehr verfügbar. Darin läge auch ein Verstoß gegen das neu eingeführte Teilhabegebot aus § 26.<sup>18</sup>

Auch warum ausgerechnet der KI.KA aus dem Fernsehen verschwinden können soll, ist unklar. Während in den Auftrag in § 26 Abs. 1 S. 7 insbesondere Kinder und Jugendliche neu aufgenommen wurden, ermöglicht der Entwurf in § 28 Abs. 5 das Verschwinden des Senders für diese Altersgruppen aus der linearen Verbreitung und damit aus einer altersgerechten und werbefreien Umgebung.

Schließlich verträgt sich die Überführung der Sender nicht mit dem neu präzisierten Auftrag, ein Angebot für alle zu unterbreiten.<sup>19</sup> Denn noch immer sind weite Teile Deutschlands nicht in ausreichendem Maße an das Internet angeschlossen, um derartige Programme online nutzen zu können. Gegenden ohne Breitbandanschluss werden also faktisch von der Möglichkeit ausgeschlossen, die mit ihrem Beitrag finanzierten Angebote abzurufen.

---

<sup>17</sup> Nach § 28 Abs. 5 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf) gilt dies für die Programme Tagesschau24, EinsFestival, ARD-Alpha, ZDFinfo, ZDFneo, Phoenix und KI.KA.

<sup>18</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 6 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (Entwurf)

<sup>19</sup> ebd.

## C. Gremienaufgaben

Der Entwurf weist den Gremien insbesondere in § 31 Abs. 2-6 neue Aufgaben zu.

1. Die in Absatz 3 des Entwurfes vorgesehene Überwachung der Auftragserfüllung ist bereits nach den bestehenden Vorschriften teilweise Aufgabe der Gremien (z.B. § 17 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag). Der DJV misst dieser Neuerung klarstellende Wirkung bei und begrüßt die Ausweitung dieser Aufgabe auf den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk.
2. Der DJV begrüßt zunächst, dass in Absatz 4 die Gremien, anders als im ursprünglichen Entwurf, zwar Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten, aber keine Zielvorgaben zu setzen haben. Dies trägt der vom DJV vorgetragenen Kritik Rechnung, dass anderenfalls den Gremien eine Aufgabe zugewiesen worden wäre, die zur Programmverantwortung gehört und so in die Zuständigkeit der jeweiligen Anstaltsintendanz fällt.

Gleichwohl ist die Festsetzung von Qualitätsstandards, insbesondere von inhaltlichen, nach Auffassung des DJV ebenfalls eine Aufgabe der Programmgestaltung und sollte somit ebenfalls ausschließlich der jeweiligen Intendanz obliegen. Insofern sprechen auch verfassungsrechtliche Erwägungen gegen die im Entwurf angedachte Übertragung von Programmaufgaben auf die Gremien. Denn im „ZDF-Urteil“ vom 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe der Gremien, in diesem Fall des ZDF-Fernsehrates, wie folgt beschrieben:

*„Die Bildung der Aufsichtsgremien aus vorwiegend verbandlich organisierten gesellschaftlichen Gruppen hat nicht den Sinn, diesen die Programmgestaltung zu übertragen oder sie gar zum Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu machen. Die Aufsichtsgremien sind vielmehr Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit. Sie sollen die für die Programmgestaltung maßgeblichen Personen und Gremien darauf kontrollieren, dass alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte, deren Vielfalt durch ein gruppenplural zusammengesetztes Gremium auch bei ausgewogener Besetzung nie vollständig oder repräsentativ abgebildet werden kann, im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können.[...]“<sup>20</sup>*

---

<sup>20</sup> 1 BvF 1/11 Rn. 40 ([hier](#))

3. Ähnliche Bedenken bestehen gegen die in § 31 Abs. 5 vorgeschlagene Aufgabe, dass sämtliche Anstalten mit ihren Gremien gemeinsame Maßstäbe zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festsetzen. Denn gemäß § 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages handelt es sich dabei um eine Aufgabe der KEF,<sup>21</sup> an der sich die Anstalten bereits jetzt zu beteiligen haben.<sup>22</sup> Darüber hinaus zieht § 31 Abs. 5 des Entwurfes eine weitere, ressourcenbindende Bürokratieebene in die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Der DJV sähe diese Ressourcen besser für das Programm eingesetzt, hält die vorgeschlagene neue Regelung für nicht notwendig und regt daher die Streichung an.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Geschäftsführer

---

<sup>21</sup> Vgl. § 3 RFinStV ([hier](#))

<sup>22</sup> Vgl. § 3 Abs. 6 RFinStV ([hier](#))



Aktuell gültige Fassung	Vorgesehene Änderung	Vorschlag DJV
<p align="center"><b>III. Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b></p>	<p align="center"><b>III. Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b></p>	<p align="center"><b>III. Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b></p>
<p align="center"><b>§ 26 Auftrag</b></p>	<p align="center"><b>§ 26 Auftrag</b></p>	<p align="center"><b>§ 26 Auftrag</b></p>
<p>(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet.</p> <p>Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen</p>	<p>(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.</p> <p><i>(Beibehaltung der bestehenden Regel)</i></p>

Aktuell gültige Fassung	Vorgesehene Änderung	Vorschlag DJV
<p align="center"><b>III. Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b></p>	<p align="center"><b>III. Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b></p>	<p align="center"><b>III. Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b></p>
<p align="center"><b>§ 28 Fernsehprogramme</b></p>	<p align="center"><b>§ 28 Fernsehprogramme</b></p>	<p align="center"><b>§ 28 Fernsehprogramme</b></p>
<p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:</p> <p>1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,</p> <p>2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter</p> <p>3. das Spartenprogramm „PHOENIX - Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und</p> <p>4. das Spartenprogramm „KI.KA - Der Kinderkanal“.</p>	<p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:</p> <p>1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und</p> <p>2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.</p> <p><del>3. das Spartenprogramm „PHOENIX - Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und</del></p> <p><del>4. das Spartenprogramm „KI.KA - Der Kinderkanal“.</del></p> <p>(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2</p>	<p>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:</p> <p>1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und</p> <p>2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.</p> <p>3. das Spartenprogramm „PHOENIX - Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und</p> <p>4. das Spartenprogramm „KI.KA - Der Kinderkanal“.</p> <p>(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2</p>

	<p>(ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über.</p> <p>Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen."</p>	<p>(ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über.</p>
--	--	---